

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 02. Juni 2020

Nr. 369

Urnengang vom 27. September 2020: Durchführung der eidgenössischen Volksabstimmung und Anordnung der Volksabstimmung über den Objektkredit von Fr. 39'800'000 für den Ergänzungsbau Regierungsgebäude in Frauenfeld

Am 21. Februar 2020 beschloss der Bundesrat, am 17. Mai 2020 drei eidgenössische Vorlagen zur Abstimmung zu bringen. Mit RRB Nr. 95 vom 25. Februar 2020 beschloss der Regierungsrat, an diesem Abstimmungstermin dem Volk zusätzlich den Beschluss des Grossen Rats vom 4. Dezember 2019 über einen Objektkredit von Fr. 39'800'000 für den Ergänzungsbau Regierungsgebäude in Frauenfeld zu unterbreiten. Die entsprechende Botschaft wurde mit RRB Nr. 10 vom 25. Februar 2020 genehmigt. Mit Beschluss vom 18. März 2020 verzichtete der Bundesrat wegen der gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Sars-Cov-2) ergriffenen Massnahmen auf die Durchführung dieser Abstimmung, worauf der Regierungsrat mit RRB Nr. 157 vom 20. März 2020 auch die Abstimmung über den Ergänzungsbau absetzte.

Am 29. April 2020 beschloss der Bundesrat, folgende Vorlagen am 27. September 2020 zur Abstimmung zu bringen:

- Volksinitiative vom 31. August 2018 „Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)“ (BBI 2019 8651)
- Änderung vom 27. September 2019 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) (BBI 2019 6607)
- Änderung vom 27. September 2019 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) (Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten) (BBI 2019 6597)
- Änderung vom 27. September 2019 des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbssersatzgesetz, EOG) (BBI 2019 6855)
- Bundesbeschluss vom 20. Dezember 2019 über die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge (BBI 2019 8725).

Diese Vorlage wird nur zur Abstimmung gelangen, wenn das Referendum dagegen zustande gekommen sein wird. Der Beschluss des Bundesrates steht unter dem entsprechenden Vorbehalt.

2/5

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) führt jeder Kanton die Abstimmung auf seinem Gebiet durch und erlässt die erforderlichen Anordnungen. Die Staatskanzlei als kantonales Wahlbüro gemäss § 10 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) und die Wahlbüros der Gemeinden sind anzuweisen, diese Abstimmungen durchzuführen. Sie haben insbesondere die Stimmabgabe zu überwachen und die Ergebnisse nach der Ermittlung an den Kanton zu übermitteln.

Die mit RRB Nr. 157 vom 20. März 2020 abgesetzte Volksabstimmung über einen Objektkredit von Fr. 39'800'000 für den Ergänzungsbau Regierungsgebäude in Frauenfeld ist auf diesen Abstimmungstermin neu anzusetzen.

Die Staatskanzlei ist zu beauftragen, Anfang August 2020 zuhanden der Politischen Gemeinden die Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst und die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse zu erlassen.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Staatskanzlei und die Wahlbüros der Gemeinden werden angewiesen, die vom Bund für den 27. September 2020 angeordneten Volksabstimmungen über die folgenden fünf Vorlagen durchzuführen:
 - Volksinitiative vom 31. August 2018 „Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)“ (BBI 2019 8651)
 - Änderung vom 27. September 2019 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) (BBI 2019 6607)
 - Änderung vom 27. September 2019 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) (Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten) (BBI 2019 6597)
 - Änderung vom 27. September 2019 des Bundesgesetzes über den Erwerb ersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerb ersatzgesetz, EOG) (BBI 2019 6855)

3/5

- Bundesbeschluss vom 20. Dezember 2019 über die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge (BBI 2019 8725)
Diese Vorlage wird nur zur Abstimmung gelangen, wenn das Referendum dagegen zustande gekommen sein wird.
- 2. Die Volksabstimmung über den Objektkredit von Fr. 39'800'000 für den Ergänzungsbau Regierungsgebäude in Frauenfeld findet am 27. September 2020 statt. Die Staatskanzlei und die Wahlbüros der Gemeinden werden angewiesen, diese Abstimmung durchzuführen.
- 3. Die Staatskanzlei wird beauftragt, zuhanden der Politischen Gemeinden die Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse zu erlassen.
- 4. Mitteilung an:
Zustellung extern (elektronisch durch RK)
 - Politische Gemeinden des Kantons Thurgau
 - Politische Parteien des Kantons Thurgau
 - Sekretariat VTG
 - Abraxas Informatik AG
Zustellung intern
 - alle Departemente
 - Personalamt
 - BLDZ
 - Parlamentsdienste
 - Regierungskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber



Anhang zum Regierungsratsbeschluss über die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Abstimmung am 27. September 2020

I. Rechtsgrundlagen

1. Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1);
2. Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11);
3. Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz; SR 195.1);
4. Verordnung des Bundesrates über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung; SR 195.11);
5. Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1);
6. Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWV; RB 161.11);
7. Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)

II. Stimmabgabe

1. Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) enthält im 14. Titel Strafbestimmungen für Vergehen gegen den Volkswillen (Art. 279 bis Art. 283). Insbesondere wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt (Art. 282^{bis} StGB).
2. Die Stimmabgabe ist möglich:
 - a. Am Abstimmungssonntag an der Urne.
 - b. Vorzeitig an den von den Gemeinden festgelegten Tagen. Die Stimmzettel können entweder an der Urne oder in einem verschlossenen Briefumschlag (Stimmzettelcouvert) zusammen mit dem Stimmrechtsausweis bei einer von den Gemeinden bezeichneten Amtsstelle abgegeben werden.
 - c. Brieflich, wobei das Stimmmaterial ab Erhalt per Post den Gemeindekanzleien zugestellt oder bei entsprechender Anordnung der Gemeinden bei einer Amtsstelle abgegeben werden kann. Über das Verfahren orientieren die Gemeindekanzleien.

5/5

3. Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft können sich an der Urne oder bei der vorzeitigen Stimmabgabe gegenseitig vertreten, sofern sie im gleichen Haushalt leben (§ 15 Abs. 1 StWG).

III. Rechtsmittel

1. Eidgenössische Abstimmung

Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen Abstimmung sind innert drei Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, eingeschrieben beim Regierungsrat, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, einzureichen (Art. 77 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte [BPR; SR 161.1]).

2. Kantonale Abstimmung

Rekurse wegen Verletzung des Stimmrechts einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung der kantonalen Abstimmung sind spätestens am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, eingeschrieben beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Verwaltungsgebäude, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld, einzureichen (§ 97 Abs. 1 und § 98 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht [StWG; RB 161.1] sowie § 1 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht [StWV; RB 161.11]).

Vermutete Rechtsverletzungen sind unabhängig von dieser Frist unverzüglich nach deren Kenntnis zu rügen (§ 98 Abs. 2 StWG).